

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 13

Freitag, 24. Juli 2020

60. Jahrgang

Nachruf S. 86

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg S. 86

Immissionsschutzrecht

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage und Klärschlamm-trocknungsanlage durch die Zirngibl Verwertungs GmbH & Co. KG auf dem Flurstück 392/1 der Gemarkung Oberelmbach, Breitenhart 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg S. 87

Kommunalverwaltung

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2021 S. 88

Entschädigungssatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald S. 90

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten für den Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis) vom 15. Juni 2020 S. 91

Satzung zur Regelung der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden samt Stellvertreter und der ehrenamtlich tätigen Verbandsräte des Zweckverbandes Häfen im Landkreis Kelheim vom 17. Juni 2020 S. 92

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 26. Juni 2020 S. 92

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham, vom 2. Juli 2020 S. 93

Schulwesen

Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern für die Beschulung im Ausbildungsberuf

- „Fachinformatiker/-in“ in der Jahrgangsstufe 10, für das Schuljahr 2020/2021, vom 2. Juli 2020, Az. RNB-44-5221.0-1-27 S. 93

- „IT-System-Elektroniker/-in“ in der Jahrgangsstufe 10 für das Schuljahr 2020/2021, vom 2. Juli 2020, Az. RNB-44-5221.0-1-28 S. 94

- „Kaufmann/-frau für IT-System Management“ in der Jahrgangsstufe 10 für das Schuljahr 2020/2021, vom 2. Juli 2020, Az. RNB-44-5221.0-1-29 S. 94

„Kaufmann/-frau für Digitalisierungsmanagement“ in der Jahrgangsstufe 10 für das Schuljahr 2020/2021 vom 2. Juli 2020, Az. RNB-44-5221.0-1-30 S. 95

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Frau Sieglinde Furtmair

Beschäftigte i.R.

die am 18. Juni 2020 im Alter von 77 Jahren verstorben ist. Frau Furtmair war von 1984 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2005 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 100 „Organisation“ als Registratorin tätig. Sie zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Ihr Einsatz, ihre Hilfsbereitschaft und ihr freundliches Wesen machten sie zu einer angenehmen und beliebten Mitarbeiterin.

Die Regierung von Niederbayern wird Frau Sieglinde Furtmair stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 23. Juni 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern**Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg****I.**

(1) ¹In seiner Sitzung am 12. April 2019 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Regensburg die fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg beschlossen. ²Gegenstand der fünften Verordnung ist die Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“.

(2) Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 15. Mai 2020 die normativen Vorgaben der fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg für verbindlich erklärt.

(3) Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern der Oberpfalz und von Niederbayern in Kraft.

(4) ¹Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:30 - 11:45 und 14:00 - 15:30 Uhr, Fr. 08:30 - 11:45 Uhr) zur Einsicht aus.

²Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de>; Aufgabenbereiche > Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung).

(5) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

(6) Unbeachtlich werden demnach nach Art. 23 Abs. 5 BayLplG

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg (Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landshut, 10. Juli 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Immissionsschutzrecht

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG
für die Errichtung und den Betrieb
einer Klärschlammverbrennungsanlage
und Klärschlamm-trocknungsanlage
durch die Zirngibl Verwertungs GmbH & Co. KG
auf dem Flurstück 392/1 der Gemarkung Oberellen-
bach, Breitenhart 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg**

**Bekanntmachung
vom 24. Juli 2020,**

Az. RNB-55.1U-8711.200-23-6

Die Firma Zirngibl Verwertungs GmbH & Co. KG, Breitenhart 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg hat mit Schreiben vom 21. April 2020 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage und einer Klärschlamm-trocknungsanlage beantragt. Zusätzlich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt. Die Anlage soll auf dem Flurstück 392/1 der Gemarkung Oberellenbach in Breitenhart 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg errichtet werden. Das Grundstück befindet sich auf dem künftigen Sondergebiet „Klärschlammverwertung Breitenhart“. Der Bebauungsplan hierfür ist gerade in Aufstellung.

In der Anlage soll Klärschlamm aus den umliegenden gemeindlichen Kläranlagen eingesetzt werden. Es ist die Annahme von 34.100 Tonnen Nassschlamm pro Jahr mit einem Trockensubstanzgehalt von ca. 25 % sowie 7.800 Tonnen getrockneter Klärschlamm pro Jahr mit einem Trockensubstanzgehalt von ca. 90 % aus Zukauf geplant.

Die geplante Anlage setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen zusammen:

- a) Klärschlamm-trocknung mit
 - 2 Annahmehäusern für entwässerten Klärschlamm,
 - 2 Rührwerk-trocknern mit einer Durchsatzleistung von 18.000 t gepressten Klärschlamm pro Jahr und
 - Abgasreinigung mit Staubfilter und chemischem Wäscher.
- b) Mono-Klärschlammverbrennungsanlage mit einer Durchsatzleistung von 26.170 t getrockneten Klärschlamm (Trockengehalt 45 %) pro Jahr mit
 - Wirbelschichtfeuerung,
 - Dampfturbine,
 - Notstromaggregat,
 - Abgasreinigung mit Rauchgasentstickung (SNCR) und Heißgaszyklon und trockener Rauchgasreinigung.

Gleichzeitig hat der Vorhabensträger einen Erlaubnis-antrag für eine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG vorgelegt. Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser soll in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und anschließend gedrosselt in den Oberellenbach eingeleitet werden. Des Weiteren wurde die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Ellenbach beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde für beide Anträge ist gem. Art. 64 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 1 Abs.1 Buchst. B) BaylmschG die Regierung von Niederbayern.

Die Zirngibl Verwertungs GmbH & Co. KG plant mit der Errichtung der Anlage, insbesondere mit der Errichtung des Hallengebäudes, im Herbst 2020 zu beginnen. Die Inbetriebnahme ist im Lauf des Jahres 2021 vorgesehen.

Die Regierung von Niederbayern führt auf Antrag des Vorhabensträgers nach § 19 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch:

- Es handelt sich dabei um eine Anlage nach 8.1.1.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlage zur Beseitigung fester Abfälle durch Verbrennung). Die Klärschlamm-trocknungsanlage und die Klärschlamm-lagerung sind jeweils eine Nebenanlage hierzu. Sie wären gem. 8.10.2.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für sich gesehen ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.
- Gleichzeitig hat der Vorhabensträger nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 8.1.1.3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Neben den Antragsunterlagen wurden folgende Berichte und Gutachten vorgelegt:

- UVP-Bericht
- Schallschutzgutachten
- Immissionsschutzfachliches Gutachten
- Beurteilung der Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß TA Luft (Staub/Bioaerosole) und Geruchsbelastung im Bereich der Ortsteile Haimelkofen und Hofkirchen, Gemeinde Laberweinting
- Beurteilung der Ammoniak- und NO_x-Konzentration im Bereich der umliegenden Vegetation sowie Darstellung des Abschneidekriteriums N-Deposition für Natura2000 Gebiete (0,3 kg/ha*a)
- Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft
- Prüfbericht zum Erlaubnis-antrag nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung
- Gutachten für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus Kleinkläranlagen.

Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom

**Freitag, 31. Juli bis einschließlich
Montag, 31. August 2020**

- beim Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Rathaus, Steirner Straße 8, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Zimmer Nr. 21, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08772 80733) von Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 13:00 Uhr - 18:30 Uhr,
- bei der Gemeinde Laberweinting, Rathaus, Landshuter Straße 32, 84082 Laberweinting, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08772 9619-0) von Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr,

- bei der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach (ohne telefonische Anmeldung)
 - im Rathaus Bayerbach, Marktstraße 4, 84092 Bayerbach b.Ergoldsbach, im Vorzimmer des Bürgermeisters, Montag, Dienstag und Mittwoch 07:30 Uhr - 09:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr,
 - im Rathaus Ergoldsbach, Hauptstraße 29, 84061 Ergoldsbach, 2. Stock, Zimmer 29, von Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr,
- in der Regierung von Niederbayern nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0871 808-1085) an der Pforte, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr - 11:45 Uhr und von 14:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr - 11:45 Uhr,

während der angegebenen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Aus Gründen des Infektionsschutzes (Corona-Krise), um eine Anhäufung von Besuchern zu vermeiden, ist es notwendig, die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen vorab mit der Regierung von Niederbayern bzw. mit den Gemeinden Laberweinting und Mallersdorf-Pfaffenberg telefonisch abzustimmen.

Der Antrag wird auch im zentralen Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben: <https://uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=06E28375-E40B-4F6B-924C-2BFFBB0C7DF5&plugid=/ingrid-group-ige-iplug-by&docid=06E28375-E40B-4F6B-924C-2BFFBB0C7DF5>

Außerdem wird auf die Bekanntgabe auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern hingewiesen: <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/>

Bis einschließlich **30. September 2020** können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse Poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Als Betreff ist „Klärschlammverbrennungsanlage Breitenhart“ anzugeben. Die Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften und Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die eingegangenen Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen werden Name und

Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Zulassungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will. Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher der Zulassungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Die Entscheidung, ob ein Termin für die Erörterung etwaiger Einwendungen stattfindet und falls ja, wo und wann, wird in der örtlichen Tageszeitung und auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern, <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/>, gesondert und nach Ablauf der Einwendungsfrist bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Termin stattfindet. Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Termin ohne weitere Ankündigung. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag - mit der Behandlung der Einwendungen - an die Antragstellerin und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Landshut, 24. Juli 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

12-1551-1-17-6

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2021

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) vom 16. Januar 2015, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Mai 2020, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

1. Neuanträge

1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2021 bei der Regierung von Niederbayern wird für neue Maßnahmen auf den

1. Oktober 2020

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Die Möglichkeiten der Regierung nach Antragsprüfung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu erteilen, sind begrenzt durch das Neuaufnahmevermögen, welches eine Obergrenze für die Summe der zuweisungsfähigen Ausgaben aller neu anzufinanzierenden Maßnahmen eines Jahres festlegt.

Für das Jahr 2020 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen von 96,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2021 beträgt das Neuaufnahmevermögen 80,0 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens in Höhe von 31,0 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bereits im Vorgriff mit Schreiben vom 18. März 2019 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2021 ist zwischenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in voller Höhe verbraucht.

Mit Schreiben vom 16. und 26. März 2020 hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2022 zusätzlich 31,0 Mio. € freigegeben. Auch davon ist ein Betrag in Höhe von 21,7 Mio. € für Vorhaben, bei denen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits verbraucht. Damit kann insgesamt noch für Vorhaben mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Ausgaben in Höhe von 9,3 Mio. € eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Dies ist möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit dazu noch entsprechende Förderanträge mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Ausgaben in Höhe von rd. 26,2 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass der vorzeitig freigegebene Teil des Neuaufnahmevermögens 2022 für die bereits beantragten Fördermaßnahmen vollständig beansprucht wird bzw. gar nicht ausreicht.

Für Neuanträge ist deshalb die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2022 im Frühjahr 2021 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevermögens 2023 vorweg freigegeben wird. Auf Grund der bereits vorliegenden Förderanträge und der absehbaren Vorbelastung des Neuaufnahmevermögens 2022 müssen sich neue Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2021 eventuell im Einzelfall nicht mehr möglich ist.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2022 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat weist im Schreiben vom 16. März 2020 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2022 erst im Jahr 2022 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2023 zur Auszahlung kommen wird.

1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem BayFAG umfasst nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder. Neu eingehende Anträge auf BayFAG-Förderung werden zur Anfinanzierung 2021 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FAZR. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

Ob für die Schaffung von zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt eventuell daneben noch ein Zuschlag (Förderung) aus einem Sonderinvestitionsprogramm gewährt werden kann, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Für die Schaffung von neuen Hortplätzen ist aktuell noch die Gewährung eines Zuschlags über ein Sonderprogramm möglich (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Grundschulkindern).

1.1.3 Theater- und Konzertsaalbauten

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theater- und Konzertsaalbauten im Rahmen des Art. 10 BayFAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FAZR.

1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen.

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 und die Nr. 8.4 der FAZR verwiesen.

1.2 Allgemeines**1.2.1** Nach Nr. 2.2 der FAZR sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Ausgaben weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Abweichend davon gilt beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ eine Bagatellgrenze von 50.000 € und für Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion sowie für Elementarschäden eine Bagatellgrenze von 25.000 €.

1.2.2 Neben Generalsanierungsmaßnahmen sind auch Teilsanierungsmaßnahmen grundsätzlich zuweisungsfähig. Auf die Vorgaben in Nr. 2.1.3 der FAZR wird ausdrücklich hingewiesen.**1.2.3** Die Vergabegrundsätze sind anzuwenden (vgl. Nr. 3.1 ANBest-K). Insbesondere bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen wird auf die Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) hingewiesen.

1.2.4 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Niederbayern (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

1.2.5 Im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist zu beachten, dass durch die Änderung des Art. 27 BayKiBiG die generelle Förderbeschränkung für Investitionsvorhaben auf 2/3 der zuweisungsfähigen Ausgaben entfallen ist. Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben, welche von der Kommune unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses getragen werden.

2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

2. November 2020

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2021 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Ausgaben anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsraten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Ausgabenanfalls gebeten.

3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 10. Juli 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Bekanntmachung der Wasserversorgung Bayerischer Wald; Entschädigungssatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald

(1) Auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Wasserversorgung Bayerischer Wald folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Auslagensatz

¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Dasselbe gilt für die Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) ¹Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 60,00 € je Sitzung festgesetzt.

(2) ¹Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem auf Antrag den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) ¹Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 23,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 4**Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 850,00 €.

(2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 330,00 €.

§ 5**Auszahlung der Entschädigungen**

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Moos, 14. Mai 2020

WASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Berufsschulverbandes Passau
(Stadt und Landkreis);**

**SATZUNG
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
für den Berufsschulverband Passau
(Stadt und Landkreis)
vom 15. Juni 2020**

Der Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis) erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, sowie Art. 20a der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

Vorbemerkung: Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen entsprechen den gesetzlichen Formulierungen und dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

§ 1**Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 Euro.

(2) Für alle dienstlich notwendigen Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes erhält der Verbandsvorsitzende als Wegstreckenentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 126 Euro.

(3) Für alle dienstlich notwendigen Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhält der Verbandsvorsitzende auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

(4) ¹Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 305 Euro.

²Landrat oder Oberbürgermeister erhalten als stellvertretende Verbandsvorsitzende keine Aufwandsentschädigung.

(5) ¹Für alle dienstlich notwendigen Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende auf Antrag Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

²Landrat und Oberbürgermeister erhalten als stellvertretende Verbandsvorsitzende keine Wegstreckenentschädigung.

(6) ¹Für alle dienstlich notwendigen Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

²Landrat oder Oberbürgermeister erhalten als stellvertretende Verbandsvorsitzende keine Reisekostenvergütung.

§ 2**Entschädigung für Verbandsräte**

(1) Die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG von den Verbandsmitgliedern bestellten Verbandsräte erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von je 91 Euro.

(2) ¹Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten diese Verbandsräte für die Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück Wegstreckenentschädigung. ²Es werden die tatsächlich zurückgelegten Strecken mit einem Pauschalbetrag von 0,35 € je Kilometer erstattet. ³Dieser Betrag wird ohne Rücksicht auf die Art und Weise der An- und Rückfahrt gewährt (eigenes Kfz, öffentliches Verkehrsmittel oder sonstige Möglichkeiten).

§ 3**Ersatzleistungen für Verbandsräte**

(1) ¹Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. ²Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird von der Geschäftsstelle unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt.

(2) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis durch die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse folgende Pauschalentschädigung:

- Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer 163 €.
- Für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden, 29 €.

(3) Sonstigen Verbandsräten, denen im Beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse folgende Pauschalentschädigung:

- Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer 163 €.
- Für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden, 29 €.

(4) Bei der Berechnung der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 zählen angefangene Stunden nur dann ganz, wenn mehr als 30 Minuten abgelaufen sind.

§ 4

Anpassung und Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 und 4, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und 3 steigen entsprechend der linearen Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG).

(2) Die Entschädigungen sind Bruttobeträge.

(3) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 1, 2 und 4 werden monatlich im Voraus ausbezahlt.

(4) Die Entschädigungen nach § 2, § 3 Abs. 2 und 3 werden einmal jährlich im Dezember ausbezahlt.

(5) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 3, 5 und 6 werden nach Antragsbearbeitung durch die Geschäftsstelle ausbezahlt.

(6) Die Entschädigung nach § 3 Abs. 1 wird nach Vorlage der Bescheinigung des Arbeitgebers ausbezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. Juni 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Juni 2014 außer Kraft.

Passau, 15. Juni 2020
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Walter Taubeneder
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Häfen im Landkreis Kelheim;

Satzung zur Regelung der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden samt Stellvertreter und der ehrenamtlich tätigen Verbandsräte vom 17. Juni 2020

§ 1

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 350,-- Euro.

(2) Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von jeweils 175,-- Euro.

(3) Die gekorenen Verbandsräte erhalten für den mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwand folgende Entschädigung

- a) ein Sitzungsgeld einschl. Fahrtkosten in Höhe von 50,-- Euro sowie
- b) eine pauschale Entschädigung von monatlich 80,-- Euro.

(4) Der Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim trägt die für die Entschädigung nach den Absätzen (1) bis (3) abzuführenden Lohn- und Kirchensteuern.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. März 2011 (RABI. NB Nr. 06/2011 vom 29. April 2011) außer Kraft.

Kelheim, 17. Juni 2020
ZWECKVERBAND HÄFEN IM LANDKREIS KELHEIM

Martin Neumeyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald;

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 26. Juni 2020

Auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und des Art. 20 a und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), wird die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 2. Dezember 1994 (RABI. NB 94 S. 187), geändert mit 1. Änderungssatzung vom 6. Dezember 1996 (RABI. NB 97 S. 14), 2. Änderungssatzung vom 27. Juni 1997 (RABI. NB 97 S. 132), 3. Änderungssatzung vom 9. Juni 2000 (RABI. NB 00 S. 106), 4. Änderungssatzung vom 28. September 2001 (RABI. NB 01 S. 163), 5. Änderungssatzung vom 20. Juni 2008 (RABI. NB 08 S. 113), 6. Änderungssatzung vom 28. September 2012 (RABI. NB 12 S. 120) und 7. Änderungssatzung vom 2. Juli 2014 (RABI. NB 14 S. 82) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Betrag der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden von monatlich „1.000,-- €“ durch „850,-- €“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Betrag der Aufwandsentschädigung für den 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden von monatlich „300,-- €“ durch „330,-- €“ und der für den 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden von monatlich „200,-- €“ durch „220,-- €“ ersetzt.
2. In § 3 werden die Betragsangaben wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „35,-- €“ durch den Betrag „40,-- €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1a wird der Betrag „25,-- €“ durch den Betrag „30,-- €“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird der Betrag „35,-- €“ durch den Betrag „40,-- €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 26. Juni 2020
 ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
 DONAU-WALD

Raimund Kneidinger
 Landrat
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
 des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils;**

**4. Satzung zur Änderung der Satzung
 über die Entschädigung
 für ehrenamtliche Tätigkeit
 im Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils,
 Sitz Hofham
 vom 2. Juli 2020**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Vils erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die

kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), die folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham vom 21. Dezember 2006 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 19. Januar 2007), geändert durch die Satzung vom 30. November 2009 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 15. Januar 2010) und geändert durch Satzung vom 2. Juli 2014 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 11 vom 14. August 2014), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „30,00 €“ durch „40,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „303,02 €“ durch „350,00 €“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Hofham, 2. Juli 2020
 ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
 ISAR-VILS

Hausberger
 Verbandsvorsitzende

Schulwesen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes
 über das
 Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
 Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern
 für die Beschulung im Ausbildungsberuf
 „Fachinformatiker/-in“
 in der Jahrgangsstufe 10
 für das Schuljahr 2020/2021
 vom 2. Juli 2020,
 Az. RNB-44-5221.0-1-27**

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs **aus den Sprengelgebieten Passau, Waldkirchen, Deggendorf, Regen und Pfarrkirchen-Ost¹⁾** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **im Schuljahr 2020/2021** den folgenden Berufsschulstandort:

Staatliche Berufsschule I Passau

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs **aus den Sprengelgebieten Landshut, Dingolfing, Kelheim, Pfarrkirchen-West²⁾ und Straubing** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **im Schuljahr 2020/2021** den folgenden Berufsschulstandort:

Staatliche Berufsschule I Landshut

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen je nach Sprengelgebiet **in der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2020/2021** die oben genannten Berufsschulen, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

¹⁾PAN-Ost

Aus dem Lkr. Rottal-Inn
(ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen):
Städte: Pfarrkirchen, Simbach a.Inn
Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern.
Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Egglham,
Ering, Julbach, Kirchdorf a.Inn, Post-
münster, Reut, Stubenberg, Wittibreit,
Zeilarn.

²⁾PAN-West

Aus dem Lkr. Rottal-Inn
(ehemaliger Lkr. Eggenfelden):
Stadt: Eggenfelden
Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wur-
mannsquick.
Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfel-
den, Johanniskirchen, Malgersdorf,
Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach,
Schönau, Unterdietfurt.

Landshut, 2. Juli 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes
über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);**
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern
für die Beschulung im Ausbildungsberuf
„IT-System-Elektroniker/-in“
in der Jahrgangsstufe 10
für das Schuljahr 2020/2021
vom 2. Juli 2020,
Az. RNB-44-5221.0-1-28

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Geset-
zes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des
oben genannten Bildungsgangs **aus dem Regierungsbe-
zirk Niederbayern** besuchen für den berufsschulischen
Anteil der Ausbildung **im Schuljahr 2020/2021** den folgen-
den Berufsschulstandort:

Staatliche Berufsschule I Landshut

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bil-
dungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk
Niederbayern besuchen **in der Jahrgangsstufe 10 im
Schuljahr 2020/2021** die oben genannte Berufsschule,
ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.

Landshut, 2. Juli 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes
über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);**
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern
für die Beschulung im Ausbildungsberuf
„Kaufmann/-frau für IT-System-Management“
in der Jahrgangsstufe 10
für das Schuljahr 2020/2021
vom 2. Juli 2020,
Az. RNB-44-5221.0-1-29

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Geset-
zes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des
oben genannten Bildungsgangs **aus den Sprengelgebie-
ten Passau, Waldkirchen, Deggendorf, Regen und
Pfarrkirchen-Ost¹⁾** besuchen für den berufsschulischen
Anteil der Ausbildung **im Schuljahr 2020/2021** den folgen-
den Berufsschulstandort:

Staatliche Berufsschule I Passau

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des
oben genannten Bildungsgangs **aus den Sprengelgebie-
ten Landshut, Dingolfing, Kelheim, Pfarrkirchen-West²⁾
und Straubing** besuchen für den berufsschulischen Anteil
der Ausbildung **im Schuljahr 2020/2021** den folgenden Be-
rufsschulstandort:

Staatliche Berufsschule I Landshut

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bil-
dungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk
Niederbayern besuchen je nach Sprengelgebiet **in der
Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2020/2021** die oben ge-
nannten Berufsschulen, **ohne dass es eines Gastschul-
antrages bedarf.**

¹⁾PAN-Ost

Aus dem Lkr. Rottal-Inn
(ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen):
Städte: Pfarrkirchen, Simbach a.Inn.
Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern.
Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Egglham,
Ering, Julbach, Kirchdorf a.Inn, Post-
münster, Reut, Stubenberg, Wittibreit,
Zeilarn.

2)PAN-West Aus dem Lkr. Rottal-Inn
(ehemaliger Lkr. Eggenfelden):
Stadt: Eggenfelden
Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmannsquick.
Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt.

Landshut, 2. Juli 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes
über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Gastschulanordnung der Regierung von Niederbayern
für die Beschulung im Ausbildungsberuf
„Kaufmann/-frau für Digitalisierungsmanagement“
in der Jahrgangsstufe 10
für das Schuljahr 2020/2021
vom 2. Juli 2020,
Az. RNB-44-5221.0-1-30**

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Gastschulanordnung:

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs **aus den Sprengelgebieten Passau, Waldkirchen, Deggendorf, Regen und Pfarrkirchen-Ost¹⁾** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **im Schuljahr 2020/2021** den folgenden Berufsschulstandort:

Staatliche Berufsschule I Passau

Schülerinnen und Schüler **der Jahrgangsstufe 10** des oben genannten Bildungsgangs **aus den Sprengelgebieten Landshut, Dingolfing, Kelheim, Pfarrkirchen-West²⁾ und Straubing** besuchen für den berufsschulischen Anteil der Ausbildung **im Schuljahr 2020/2021** den folgenden Berufsschulstandort:

Staatliche Berufsschule I Landshut

Schülerinnen und Schüler des oben genannten Bildungsgangs mit Ausbildungsbetrieb im Regierungsbezirk Niederbayern besuchen je nach Sprengelgebiet **in der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2020/2021** die oben genannten Berufsschulen, **ohne dass es eines Gastschulantrages bedarf.**

1)PAN-Ost Aus dem Lkr. Rottal-Inn
(ehemaliger Lkr. Pfarrkirchen):
Städte: Pfarrkirchen, Simbach a.Inn.
Märkte: Bad Birnbach, Tann, Triftern.
Gemeinden: Bayerbach, Dietersburg, Eggldham, Ering, Julbach, Kirchdorf a.Inn, Postmünster, Reut, Stubenberg, Wittibreit, Zeilarn.

2)PAN-West Aus dem Lkr. Rottal-Inn
(ehemaliger Lkr. Eggenfelden):
Stadt: Eggenfelden
Märkte: Arnstorf, Gangkofen, Massing, Wurmannsquick.
Gemeinden: Falkenberg, Geratskirchen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Malgersdorf, Mitterskirchen, Rimbach, Roßbach, Schönau, Unterdietfurt.

Landshut, 2. Juli 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident